



**Ändern Sie den Hintergrund
dieses Kindes.**

Rückführung der Pflegekinder

Das erklärte Ziel der Bundesregierung ist die Rückführung der Kinder in ihr Heimatland. Die Trennung von Kindern und ihren Familien soll vorübergehenden Charakter tragen. Nach Beschlusslage der Innenministerkonferenz der Länder verbleiben die Kinder, die im Programm zugelassen wurden, in Deutschland, bis die Gefährdungslage im Herkunftsland beseitigt ist bzw. die Volljährigkeit erreicht oder eine Ausbildung abgeschlossen wurde. Letztere (aufschiebende) Bedingung erstreckt sich nicht auf reguläre Arbeitsverhältnisse. Von "Einwanderern" kann aufgrund der Beschlusslage keine Rede sein.

Die Innenminister der Länder entscheiden letztinstanzlich über Dauer der Unterbringung, sowie über Besuchs- und Hilfsregelungen für die Herkunftsfamilien. Bei den im Hilfsprogramm aufgenommenen Kindern handelt es sich weder um Adoptivkinder. Die Kinder sind und bleiben leibliche Kinder ihrer Eltern. Die sorgeberechtigten Eltern können die Herausgabe des Pflegekindes jederzeit verlangen. Dem Auswärtigen Amt obliegt die Prüfung, ob das Herausgabeverlangen mit dem Wohl des Kindes zu vereinbaren ist. Die Pflegeeltern sollen nach Möglichkeit eine Bürgschaft für die Remigration von 1.000 Euro übernehmen. Wo dies nicht möglich ist, übernimmt der Bund die finanziellen Kosten, die mit der Wiederausreise der Kinder entstehen.



"Kindertransporte haben schon einmal 10.000 Kindern das Leben gerettet. Ministerin Schwesig verdient unser aller Respekt für ihren Mut!"
Madeleine Albright, ehem.
US-Außenministerin



Grüßwort Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kinder genießen in allen Kulturen der Welt einen besonderen Status. Sie sichern die Zukunft. Sie sind ihre schwächsten Mitglieder und verdienen besonderen Schutz. Es gibt einen Ort in dieser Welt, an dem wird Kindern tagtäglich ihre Kindheit gestohlen. In den belagerten Gebieten Syriens stehen Hunderttausende Menschen unvorstellbare Todesängste aus. Die Menschen werden systematisch ausgehungert und aus der Luft mit Bomben attackiert. Alle zwei Stunden wird ein Kind mutwillig getötet. Mehr als 12.000 Kinder



wurden bereits auf bestialische Art ermordet. Sollen wir als Gesellschaft weiterhin tatenlos zusehen? Mit der Teilhabe an der Gesellschaft geht die Verpflichtung einher, denjenigen zu helfen, die nicht so viel Glück haben. Im Namen der Bundesregierung – als Ministerin, Mutter und Mensch – bitte ich Sie um Ihre Mithilfe. Schenken Sie Zuversicht und Zukunft. Die schutzbedürftigen Kinder Syriens gehen uns alle an.

Als Pflegefamilien kommt Ihnen die Rolle zu, den Kindern die Brücke in eine glücklichere Zukunft zu bauen. Eine Familie bietet einen überschaubaren Alltagsrahmen: vertraute Personen, strukturierte Tagesabläufe, gemeinsame Mahlzeiten, Trost bei Kummer, kindgerechte Freizeitgestaltung und beruhigendes Zubettbringen. Teilen Sie ein Stück Lebensfreude. Geben Sie den Kindern das Gefühl, dass sie es wert sind, gepflegt zu werden.

Für mich persönlich war der 11. März 2014 der Tag, an dem mich der Weckruf erteilte. An diesem Tag erschien der UNICEF-Bericht "Unter Belagerung: Die verheerenden Auswirkungen von drei Jahren Konflikt in Syrien auf die Kinder". Die darin geschilderten Verbrechen waren es, die mich in meiner Rolle als neues Mitglied der Bundesregierung besonders betroffen machten.

Vor einigen Wochen lernte ich Kurt Gutman kennen. Kurt Gutmans Leben wurde durch einen Kindertransport im Juni 1939 gerettet. Nach mehreren Stationen kam er zu einem schottischen Bäcker, der ihn freudig aufnahm und von dem er all die Freundlichkeit erhielt, der er als kleiner Junge so dringend bedurfte. Wir haben die menschliche Pflicht, den Platz dieses Bäckers auszufüllen. Jedes Kind braucht einen Menschen, der es sehr liebt, der ihm Kuchen kaufen und Freude bereiten kann. Die Kinder werden es uns tausendfach zurückgeben.

Manuela Schwesig

Das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung

Nach Angaben von UNICEF sind 5,5 Millionen syrische Kinder akut hilfsbedürftig. Im Rahmen des Bundeshilfsprogramms können vorübergehend 55.000 Kinder im Alter von bis zu 17 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, sofern ein finanzieller Förderer oder eine Pflegefamilie für sie gefunden wurde. Wir können nicht allen helfen. Aber gemeinsam helfen wir einem von einhundert Kindern.

Die Bundesregierung hat am 3. April 2014 im Bundestag die gesetzlichen Grundlagen für die Aufnahme besonders gefährdeter Kinder aus Syrien für die Dauer des Konfliktes geschaffen. Als gefährdet gelten Kinder, deren Eltern schon einmal inhaftiert waren oder sind, Kinder aus Waisenhäusern und Knaben älteren Jahrgangs, die von Verhaftung bedroht sind, sowie bei erwiesener Armut oder Obdachlosigkeit der Familie. Im Rahmen des Hilfsprogramms des Bundes können vorübergehend 55.000 Kinder im Alter von bis zu 17 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, sofern für sie ein finanzieller Förderer oder eine Pflegefamilie gefunden wurde. Die Aufnahme erfolgt gem. § 23 Abs. 2 u. 3 in Verbindung mit § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Trennung von Kindern und ihren Familien soll vorübergehenden Charakter tragen.

Deutschen Pflegeeltern kommt die Aufgabe zu, ihren Gastkindern für einen begrenzten Zeitraum ein geschütztes Umfeld zu bieten, die psychologischen Belastungen auf ein Minimum zu beschränken und ein Maximum an Zuwendung zu geben, damit die Kinder bei Beendigung des Konfliktes gesund und wohlbehalten in ihre Heimatregion zurückkehren können.

Der Schutz und die Aufnahme syrischer Kinder wird zu einem zentralen Anliegen der deutschen Politik. Wir möchten Sie auf diesen Seiten umfassend über Chancen und Möglichkeiten der befristeten Vollzeitpflege von syrischen Flüchtlingskindern aufklären.



Das Wichtigste zuerst:

- Wenn Sie eines der Kinder aus dem Hilfsprogramm der Bundesregierung aufnehmen möchten, müssen Sie nicht verheiratet sein. Auch Alleinstehende und unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare sind berechtigt, für ein Pflegekind zu sorgen. Ausschlaggebend ist Ihre Eignung, ein stabiles und geordnetes Umfeld zu schaffen, in dem das Kind sich frei entfalten kann.
- Weder eine deutsche Staatsbürgerschaft, noch die Beherrschung der arabischen Sprache sind Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines syrischen Pflegekindes.
- Das erklärte Ziel ist die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie. Es handelt sich nicht um ein Adoptivkind. Das Pflegekind ist und bleibt leibliches Kind seiner Eltern. Sie müssen sich im Klaren darüber sein, dass Eltern wie Verwandte das Kind vorzeitig zurückfordern können und Sie sollten bereit sein, die Beziehung zwischen Ihrem Pflegekind und seiner Herkunftsfamilie aufrechtzuerhalten. Die Richtlinien des Hilfsprogramms raten je nach Situation zu einem Telefongespräch wöchentlich. Die Telefontermine werden professionell begleitet.
- Da Kinder zum Spielen und Lernen Platz brauchen, benötigen Sie genügend Wohnraum. Das bedeutet aber nicht, dass von Anfang an ein Zimmer zur Verfügung stehen muss, da die Kinder deutsche "Wohlstandsstandards" zunächst nicht gewöhnt sind. Jüngere Kinder können sich ein Zimmer teilen.
- Sie sollten bei Volljährigkeit des Kindes das 69. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- Ein gesicherter Aufenthalt der Pflegepersonen in Deutschland ist zwingend erforderlich. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis ist nicht ausreichend. Sie sollten zudem in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und mit Ihrem Einkommen unabhängig von den Leistungen sein, die Sie für das Pflegekind erhalten.
- Sie müssen Ihre Probleme nicht alleine lösen. Nach der Aufnahme eines Kindes können Sie jederzeit fachliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Beraterinnen und Berater der Stiftung Zuflucht stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Für einen Sprachkurs des Kindes in Ihrer unmittelbaren Nähe wird gesorgt.

Während des Überprüfungsprozesses finden mehrere Gespräche, darunter auch eines bei Ihnen zu Hause statt. In den Gesprächen müssen Sie Aufgaben erledigen und sich Gedanken zu einzelnen Themen und Fragestellungen machen. Dabei können auch Fragen zu Ihrer Auffassung von Kindererziehung und zu Ihren Ansichten über die arabische Welt eine Rolle spielen. Aus dem Ausfüllen der Bewerbungsunterlagen ergeben sich keine Ansprüche auf ein Pflegekind. Die Entscheidung über das Zustandekommen eines Pflegevertrages obliegt dem BMFSFJ. Das BMFSFJ prüft die Eignung von Bewerbern und behält sich die Ablehnung von Anträgen ohne Angabe von Gründen vor. Bitte beachten Sie: bei Zustandekommen des Pflegevertrages werden Sie zum Vormund des Pflegekindes bestellt. Es können nur Einzelvormundschaften übertragen werden.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Pauschale Vergütung für den Lebensunterhalt des Kindes von 1.000 Euro im Monat (§ 33 SGB VIII)*
- Anspruch auf Kindergeld (wird u.U. nicht anteilig auf das Pflegegeld angerechnet)**
- Anspruch auf Lohnkostenzuschüsse
- Steuerliche Abgeltung des Pflegeverhältnisses***
- Viele weitere Vergünstigungen und besondere Konditionen****

www.kindertransporthilfe-des-bundes.de



Noch Fragen? Rufen Sie uns an!



Simone Kantala ist Leiterin der Presse- und Informationsarbeit, angesiedelt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).
Telefon: 030 648 31 712
Telefax: 030 20 655-1111
pressestelle@kindertransporthilfe-des-bundes.de

* Die Pauschale für den Lebensunterhalt des Kindes erhalten Sie für Aufwendungen, die Ihr Pflegekind direkt betreffen, also für Nahrung, Kleidung, Miete, Strom, Heizung, Schulmaterialien, Taschengeld, Spielzeug. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf 18/786 richtet sie sich nicht nach dem Alter des Kindes.

** Ist das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegefamilie (unabhängig davon, ob leibliche Kinder, andere Pflege- oder Adoptivkinder in der Familie leben), so wird ein Betrag in Höhe der Hälfte des Kindergeldes, das für ein erstes Kind gezahlt wird, vom Pflegegeld abgezogen. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so wird ein Betrag in Höhe eines Viertels des Kindergeldes, das für ein erstes Kind gezahlt wird, vom Pflegegeld abgezogen.

*** Wenn das Pflegekind bei Ihnen lebt, können Sie es auf der Steuerkarte berücksichtigen. Dies muss jährlich bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim Finanzamt eingetragen werden.

**** Auf Antrag werden Ihnen die Beiträge zu einer Unfallversicherung und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet. Als Pflegeeltern haben Sie zudem Anspruch auf Elternzeit. Diese kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes bis zu einer Dauer von drei Jahren in Anspruch genommen werden, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Pflegekindes. Erziehungsgeld bzw. Elterngeld (Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit) ist von der Regelung ausgenommen. Bei befristeter Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf erhöht sich die Abgeltung der Erziehungsleistung. Zusätzlich erhalten Pflegeeltern auf Antrag weitere Leistungen für sonstige persönliche Ausstattungen und Schulfahrten, sowie den Reisekostenzuschuss und die Weihnachtsbeihilfe erstattet. Darüber hinaus können Pflegeeltern einen Antrag auf weitere Beihilfen, etwa für Erstausrüstung, Bekleidung, Mobiliar, Einschulung, Taufe und Konfirmation stellen.